Vorsorgepläne für Lohnbezüger

Ab dem 01.01.2027

CIEPP
Caisse Inter-Entreprises
de Prévoyance Professionnelle
ZKBV - Zwischenbetriebliche Kasse für Berufliche Vorsorge
CIPP - Cassa Interaziendale di Previdenza Professionale

		MINIMA	MEDIA	SUPRA	MAXIMA	OPTIMA
VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN	Beitritt	ab Alter 18 für Risiko ab Alter 25 für Ersparnis **sofern Lohn höher als CHF 23'040.–**	ab Alter 18 für Risiko ab Alter 25 für Ersparnis **sofern Lohn höher als CHF 23'040.–**	ab Alter 18 für Risiko ab Alter 25 für Ersparnis **sofern Lohn höher als CHF 23'040.–**	ab Alter 18 für Risiko ab Alter 25 für Ersparnis **nur sofern Lohn ab CHF 3'840.–**	ab Alter 18 für Risiko und für Ersparnis **nur sofern Lohn ab CHF 3'840.–**
	Höchstgrenze	CHF 92'160.– (gemäss BVG)	CHF 300'000.–	CHF 300'000.–	CHF 921'600.–	CHF 921'600.–
	Koordinationsabzug	CHF 26'880.–	CHF 26'880.–	CHF 26'880.–	kein Abzug	kein Abzug
	Versicherter Lohn (Ersparnis)	massgebender Lohn minus CHF 26'880.–	massgebender Lohn minus CHF 26'880.–	massgebender Lohn minus CHF 26'880.–	massgebender Lohn	massgebender Lohn
	Versicherter Lohn (Risiken)	massgebender Lohn minus CHF 26'880.–	massgebender Lohn minus CHF 26'880.–	massgebender Lohn minus CHF 26'880.–	massgebender Lohn maximum CHF 450'000.–	massgebender Lohn maximum CHF 450'000.–
	Beitragsbefreiung	nach einer Wartefrist von 3 Monaten	nach einer Wartefrist von 3 Monaten	nach einer Wartefrist von 3 Monaten	nach einer Wartefrist von 3 Monaten	nach einer Wartefrist von 3 Monaten
	Invalidenrente	ein % des Endaltersguthabens **(ohne Zinsen)**	40% des versicherten Lohnes	in % des Endaltersguthabens **(mit einem Zinssatz von 2%)**	40% des versicherten Lohnes	50% des versicherten Lohnes
	Hinterlassene Ehegattenrente	60% der Invalidenrente	30% des versicherten Lohnes	60% der Invalidenrente	25% des versicherten Lohnes	30% des versicherten Lohnes
	Todesfallkapital	erworbenes Altersguthaben am Todestag	erworbenes Altersguthaben am Todestag	erworbenes Altersguthaben am Todestag	erworbenes Altersguthaben am Todestag	erworbenes Altersguthaben am Todestag
	Waisen- und Invaliden-kinderrente	20% der Invalidenrente	8% des versicherten Lohnes	20% der Invalidenrente	8% des versicherten Lohnes	10% des versicherten Lohnes

OPTIONEN	Auflistung der möglichen Optionen für alle Pläne	——	Gestaltbare Höchstgrenze des massgebenden Jahreslohnes (gemäss BVG - Zwischenvariante - Höchstgrenze gemäss Plan)	Gestaltbare Höchstgrenze des massgebenden Jahreslohnes (gemäss BVG - Zwischenvariante - Höchstgrenze gemäss Plan)	Gestaltbare Höchstgrenze des massgebenden Jahreslohnes (gemäss BVG - Zwischenvariante - Höchstgrenze gemäss Plan)	Gestaltbare Höchstgrenze des massgebenden Jahreslohnes (gemäss BVG - Zwischenvariante - Höchstgrenze gemäss Plan)
		Verwaltung des Koordinationsabzug gemäss dem Beschäftigungsgrad oder in Stufen 25-50-75%	Verwaltung des Koordinationsabzug gemäss dem Beschäftigungsgrad oder in Stufen 25-50-75% + Möglichkeit den Koordinationsabzug auf dem versicherten Lohn (Risiken) wegzulassen	Verwaltung des Koordinationsabzug gemäss dem Beschäftigungsgrad oder in Stufen 25-50-75%	——	——
		——	Erhöhung des Sparbeitrages um 1 bis 5%, ab 25 Jahre	Erhöhung des Sparbeitrages um 1 bis 5%, ab 25 Jahre	Erhöhung des Sparbeitrages um 1 bis 10%, ab 25 Jahre	Erhöhung des Sparbeitrages um 1 bis 10%, ab 18 Jahre
		——	Option Risiko+ Invalidenrente von 50%, Ehegattenrente von 38%, Waisen- und Invalidenkinderrente von 10% des versicherten Lohnes	——	Option Risiko+ Invalidenrente von 50%, Ehegattenrente von 32%, Waisen- und Invalidenkinderrente von 10% des versicherten Lohnes	Option Risiko+ Invalidenrente von 60%, Ehegattenrente von 36%, Waisen- und Invalidenkinderrente von 12% des versicherten Lohnes
		Zusätzliches Kapital im Todesfall des 1 bis 4 fachen versicherten Lohnes	Zusätzliches Kapital im Todesfall des 1 bis 4 fachen versicherten Lohnes	Zusätzliches Kapital im Todesfall des 1 bis 4 fachen versicherten Lohnes	Zusätzliches Kapital im Todesfall des 1 bis 4 fachen versicherten Lohnes	Zusätzliches Kapital im Todesfall des 1 bis 4 fachen versicherten Lohnes
		Abdeckung einer Nebenerwerbstätigkeit	Abdeckung einer Nebenerwerbstätigkeit	Abdeckung einer Nebenerwerbstätigkeit	Abdeckung einer Nebenerwerbstätigkeit	Abdeckung einer Nebenerwerbstätigkeit
		Arbeitgeberbeitrag wählbar	Arbeitgeberbeitrag wählbar	Arbeitgeberbeitrag wählbar	Arbeitgeberbeitrag wählbar	Arbeitgeberbeitrag wählbar
		Weiterversicherung nach BVG bis Beendigung der Erwerbstätigkeit, bis 69/70 Jahre	Weiterversicherung nach BVG bis Beendigung der Erwerbstätigkeit, bis 69/70 Jahre	Weiterversicherung nach BVG bis Beendigung der Erwerbstätigkeit, bis 69/70 Jahre	Weiterversicherung nach BVG bis Beendigung der Erwerbstätigkeit, bis 69/70 Jahre	Weiterversicherung nach BVG bis Beendigung der Erwerbstätigkeit, bis 69/70 Jahre

Praktische Informationen

UNTERSTELLUNG UNTER DIE BERUFLICHE VORSORGE

Eintrittsschwelle

Versichert sind alle Personen, welche AHV-pflichtig sind, einer Hauptbeschäftigung nachgehen und nach den Plänen Minima, Media und Supra einen Jahreslohn über CHF 23'040.– und nach den Plänen Maxima und Optima einen Jahreslohn ab CHF 3'840.– erzielen. Diese Regel gilt auch für Grenzgänger.

Art der vertraglichen Beziehung mit dem Arbeitgeber

Personen, welche einen einzigen, befristeten Arbeitsvertrag für drei Monate oder weniger haben oder mehrere befristete Arbeitsverträge, zwischen denen Unterbrüche der Beschäftigungsverhältnisse von mehr als drei Monate liegen, sind nicht als Versicherte zugelassen. Wenn der erste Arbeitsvertrag unmittelbar bei seinem Ablauf auf mehr als drei Monate verlängert wird, wird die Unterstellung bei der ZKBV ab dem Zeitpunkt wirksam, ab dem die Verlängerung vereinbart wurde.

Personen, welche bei unserem Mitglied nur eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben (Zweitbeschäftigung) und im Rahmen einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit in einem anderen Unternehmen bereits der beruflichen Vorsorge unterstellt sind, sind nicht als Versicherte der ZKBV zugelassen, es sein denn, der Arbeitgeber stellt den Antrag, dass sein Angestellter für die Tätigkeit, die er bei ihm ausübt, unterstellt wird.

BEITRÄGE

Fakturation

Wenn der Beitritt später als zwei Werktage nach Monatsbeginn wirksam wird, ist der Beitrag ab dem 1. des Folgemonats fällig. Andernfalls ist er für den gesamten Monat zu Monatsbeginn fällig. Beispiel:

- Beitrittsdatum Dienstag 5. Juli (3. Werktag des Monats) => Fakturation ab dem 1. August;
- Beitrittsdatum Montag 4. Juli (2. Werktag des Monats) => Fakturation ab dem 1. Juli.

Wenn der Austritt später als zwei Werktage nach Monatsbeginn wirksam wird, ist der Beitrag bis zum Monatsende fällig. Andernfalls wird kein Beitrag mehr geschuldet. Beispiel:

- Austrittsdatum Dienstag 5. Juli (3. Werktag des Monats) => Fakturation bis zum 31. Juli;
- Austrittsdatum Dienstag 4. Juli (2. Werktag des Monats) => Fakturation bis zum 30. Juni.

Wir weisen darauf hin, dass wir die Fakturation der Beiträge im Laufe des Jahres auf der Grundlage der Personalveränderungen anpassen, die Sie uns mitteilen. Deshalb müssen Sie uns zwingend jederzeit Ein- und Austritte von Versicherten mitteilen. Wir erstellen keine korrigierenden Abrechnungen am Jahresende. Veränderungen im Zusammenhang mit der Erhöhung oder Verringerung von Löhnen ziehen keine Änderungen der Fakturation nach sich, wenn die Lohnanpassung weniger als 10% beträgt.

MASSGEBENDER, VON DER ZKBV BERÜCKSICHTIGER JAHRESLOHN

Regelmässiger fester Lohn

Der massgebende, von der ZKBV berücksichtigte Jahreslohn ist gleich dem letzten bekannten massgebenden AHV-Jahreslohn, einschliesslich der für das laufende Jahr bereits vereinbarten Lohnänderung. Nur Lohnänderungen von mehr als 10% werden im Laufe des Jahres oder für das Folgejahr berücksichtigt.

Regelmässiger fester Lohn neuer Versicherten

Für Arbeitnehmer, welche weniger als ein Jahr beschäftigt sind, beispielsweise weil das Beschäftigungsverhältnis im Laufe des Jahres beginnt, muss der Lohn angegeben werden, der einem vollen Jahr entspricht.

Lohn mit einem variablen Anteil von mehr als 20%

Für Arbeitnehmer, deren variabler Lohnanteil mehr als 20% beträgt, setzen Sie sich bitte mit unserer Verwaltungsabteilung in Verbindung.

Bonus und Gewinnbeteiligung

Diese Prämien sind nur unter folgenden Bedingungen versichert:

- Individuelle an die Leistung gekoppelte Prämien sind im Arbeitsvertrag erwähnt;
- Diese Prämien werden regelmässig bezahlt;
- Die Berücksichtigung des Betrages dieser Prämien muss zu einer Anpassung des AHV-Lohnes um mehr als 10% führen.

Unregelmässige Lohnkomponente

Überstunden, Trinkgelder, Abgangs- oder Kündigungsentschädigungen, Zahlungen für lange Betriebszughörigkeit, Zuschüsse für Ausbildung, Hochzeit und Geburt werden nicht berücksichtigt.

GESETZLICHE MELDEPFLICHT

Arbeitsunfähigkeit, Invalidität und Rehabilitationsmassnahmen Ihrer Arbeitnehmer müssen uns unverzüglich mitgeteilt werden. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Verpflichtung, der Sie auch unterliegen, wenn die betreffenden Arbeitnehmer in Teilzeit beschäftigt sind oder eine Erwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber ausüben, da diese Informationen einen bedeutenden Einfluss auf die in Rechnung gestellten Beiträge haben können.

Alle Formulare können von unserer Website www.ciepp.ch heruntergeladen werden.

Agenturen

Bulle – Rue Condémine 56
T 026 919 87 40

Freiburg – Rue de l'Hôpital 15
T 026 552 66 90

Neuenburg – Av. du 1er-Mars 18
T 032 727 37 00

Porrentruy – Ch. de la Perche 2
T 032 465 15 80

Verwaltungssitz der Kasse
Rue de Saint-Jean 67 – Postfach – 1211 Genf 3
T 058 715 31 11 – ciepp@fer-ge.ch – www.ciepp.ch